

Berlin, den 26.08.2011

**P-Konto kann Problematik des Girokontos für jedermann nicht lösen**

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zur weiteren Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv  
Fachbereich Finanzdienstleistungen  
Markgrafenstr. 66  
10969 Berlin  
fdl@vzbv.de  
[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
1.	Nationale politische Entwicklung.....	3
2.	EU-politische Entwicklung.....	4
II.	Zusammenfassung.....	4
III.	Einzelaspekte.....	5
1.	Datenmaterial zur Anzahl der Girokonten auf Guthabenbasis.....	5
2.	Datenmaterial zur Anzahl der kontolosen Verbraucher, zur Zahl der gekündigten Konten beziehungsweise der abgelehnten Kontoeröffnungen.....	6
a)	Auswertung der Verbraucherzentrale Hamburg.....	7
b)	Auswertung des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg.....	7
c)	Daten der Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.....	7
d)	Auswertung einer Umfrage der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Berlin bei den Berliner Bezirken und JobCentern.....	8
e)	Überschuldungsreport des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff).....	8
f)	Studie der Europäischen Kommission.....	9
3.	Praxis der Umsetzung der ZKA-Empfehlung.....	9
a)	Kündigungen von Girokonten.....	9
aa)	Kontopfändung.....	9
bb)	Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens.....	10
cc)	Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation und ähnliche Gründe.....	11
b)	Kontoverweigerungen.....	12
c)	Kein Hinweis auf Schlichtungsverfahren.....	13
d)	Unverbindlichkeit der Schlichtungssprüche.....	13
4.	Kontoführungsgebühren für Guthabenkonten.....	13
5.	Gebührenproblematik beim P-Konto.....	15
a)	Bisherige Rechtsprechung zu den P-Konto-Gebühren.....	16
b)	Kollektivrechtlich kann das Problem nicht gelöst werden.....	18
6.	Anzahl der unmittelbar als P-Konto eröffneten Konten.....	19
7.	Auf welche Initiative hin wird das Konto zum P-Konto.....	20
8.	Gesamtbewertung des P-Kontos, insbesondere im Hinblick auf das Girokonto für jedermann.....	20
9.	Weitere praktische und rechtliche Probleme mit dem P-Konto.....	22
10.	Erfahrungen mit dem Kontrahierungszwang in Sparkassenverordnungen.....	24
11.	Erfahrungen aus Ländern mit gesetzlicher Regelung.....	24
12.	Gesetzliche Verankerung des Rechts auf ein Guthabenkonto.....	24

## I. Einleitung

Einleitend möchten wir die Eckpunkte der politischen Entwicklung des Themas sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene darstellen.

### 1. Nationale politische Entwicklung

Obwohl die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) - jedem Bürger ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten - schon seit 1995 existiert, hatte eine Vielzahl von Verbrauchern auch in den Folgejahren Probleme, ein Girokonto auf Guthabenbasis zu erhalten beziehungsweise eine Kontokündigung zu verhindern. Deshalb hatte der Bundestag bereits am 30. Juni 2004 den Appell an die Kreditwirtschaft gerichtet, die Empfehlung des ZKA konsequent und flächendeckend anzuwenden.<sup>1</sup> Diesem Appell waren die Kreditinstitute nicht nachgekommen, da die ZKA-Empfehlung „unverbindlich“ ist, die Kreditinstitute also keine Konsequenzen fürchten müssen, wenn sie diese nicht befolgen. Deshalb empfahl die Bundesregierung in ihrem Bericht aus dem Jahr 2006 ein Maßnahmenpaket:<sup>2</sup>

- Die Reform des Kontopfändungsschutzes
- Der Austausch der ZKA-Empfehlung durch eine rechtsverbindliche Selbstverpflichtung der Kreditinstitute
- Die Verbindlichkeitserklärung der Kreditinstitute, Schlichtungssprüche ihrer Ombudsmänner anzuerkennen

Die erste Maßnahme wurde von der Bundesregierung umgesetzt; seit dem 1. Juli 2010 gibt es für Verbraucher, die bereits ein Konto haben, einen Umwandlungsanspruch in ein sogenanntes P-Konto.

Das Schicksal der beiden anderen Maßnahmen lag in den Händen des Finanzausschusses, der allerdings dem Deutschen Bundestag den Bericht der Bundesregierung lediglich „zur Kenntnisnahme“ empfahl, sodass deren Vorschläge nicht aufgegriffen wurden. Zwei Jahre später erfolgte der bisher letzte Bericht der Bundesregierung vom 16. Dezember 2008. Die Bundesregierung stellte darin erneut fest, dass die Problematik fortbesteht und zog ein klares Fazit:<sup>3</sup>

- Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger ohne Zugang zum Girokonto ist mindestens sechsstellig
- Die Handhabung der Empfehlung seitens der Kreditwirtschaft verbessert die Situation kontoloser Bürger nicht
- Eine Anpassung der aus dem Jahr 1995 stammenden Empfehlung an die Gegebenheiten einer bargeldlosen Gesellschaft ist nicht ansatzweise erfolgt

Der letzte Bericht der Bundesregierung konnte nur so verstanden werden, dass die Bundesregierung der Kreditwirtschaft eine letzte Chance einräumen wollte, zusätzliche Maßnahmen der Selbstregulierung zu treffen. Damit sind die verbindliche Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft und die Verbindlichkeitserklärung der Schlichtungssprüche gemeint. Der Bundesregierung erschien es:

*„(...) mit Blick auf die Zeitachse **unumgänglich, bei einem weiteren Verzicht der Kreditwirtschaft auf zusätzliche Maßnahmen der Selbstregulierung gesetzliche***

<sup>1</sup> Annahme der Beschlussempfehlung durch die Bundestagsdrucksache 15 (9) 1205, S. 1.

<sup>2</sup> Bundestagsdrucksache 16/2265, S. 25.

<sup>3</sup> Bundestagsdrucksache 16/11495, S. 7, 8.

**Maßnahmen zur Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am Zahlungsverkehr zu treffen.**<sup>4</sup>

Doch auch dieser Bericht der Bundesregierung hatte keinerlei Wirkung auf das Verhalten der Kreditinstitute. Der implizite Appell der Bundesregierung an die Kreditwirtschaft wurde von dieser ignoriert.

## 2. EU-politische Entwicklung

Die EU-Kommission hat im Jahr 2009 eine Konsultation über den garantierten Zugang zu einem Girokonto<sup>5</sup> und im Jahr 2010 eine Konsultation über den Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen<sup>6</sup> durchgeführt. Daraufhin hat sie zunächst die Erarbeitung einer Richtlinie oder einer Verordnung angekündigt, dann jedoch die **Empfehlung „Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen („Basiskonto“)** beschlossen.<sup>7</sup>

Wir zitieren aus der **Pressemitteilung der Kommission vom 18. Juli 2011:**

*„Der Zugang zu einem Bankkonto ist für den Bürger unerlässlich geworden, wenn er am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben einer modernen Gesellschaft voll teilhaben möchte, zumal die Verwendung von Bargeld stark rückläufig ist. (...) Dennoch haben jüngsten Studien zufolge rund 30 Mio. Verbraucher über 18 in der Europäischen Union kein Bankkonto. Von diesen 30 Mio. Bürgern ohne Bankkonto haben schätzungsweise zwischen 6 und 7 Mio. kein Bankkonto, weil ihnen der Zugang verwehrt wurde. (...)“*

*Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass derlei Konten den Verbrauchern zu angemessenen Kosten zur Verfügung gestellt werden, und zwar unabhängig vom Land ihres Wohnsitzes in der EU oder ihrer Finanzlage. **Nach einem Jahr sollen die Lage bewertet und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen, zu denen auch Legislativmaßnahmen zählen, vorgeschlagen werden.**(...)*

*Bei der Gewährleistung des Zugangs zu einem Basiskonto sollte es sich nicht nur um die Garantie eines Rechts handeln. Um einen angemessenen Kostenrahmen zu schaffen, der den **Verbrauchern einen tatsächlichen Zugang zu Basiskonten ermöglicht, schreibt die Empfehlung grundsätzlich vor, dass für den Fall, dass das Konto nicht kostenlos ist, die vom Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellten Kosten angemessen sein sollten.** Jeder Mitgliedstaat sollte festlegen, was angemessene Kosten sind. Dabei hat er Kriterien wie nationale Einkommensniveaus, Durchschnittskosten für Zahlungskonten oder die Gesamtkosten für die Bereitstellung des Basiskontos zu berücksichtigen.“*

## II. Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat in ihrem letzten Bericht zum Thema aus dem Jahr 2008 gefordert, dass neben der von ihr durchzuführenden Reform des Kontopfändungsschutzes **kumulativ** eine rechtsverbindliche Selbstverpflichtung der Kreditinstitute und die Verbindlichkeitserklärung der Schlichtungssprüche durch die Kreditwirtschaft

<sup>4</sup> Bundestagdrucksache 16/11495, S. 8.; Hervorhebungen und Unterstreichungen sind nicht Bestandteil des Originals.

<sup>5</sup> [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/docs/2009/fin\\_inclusion/consultation\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2009/fin_inclusion/consultation_de.pdf)

<sup>6</sup> [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/docs/2010/payment\\_account/access\\_basic\\_payment\\_account\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2010/payment_account/access_basic_payment_account_de.pdf)

<sup>7</sup> <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/897&format=HTML&aged=0&language=DE&uiLanguage=en>

erfolgen sollen.<sup>8</sup> Damit brachte die Bundesregierung selbst zum Ausdruck, dass allein die Einführung des sogenannten P-Kontos nicht geeignet ist, die Problematik insgesamt zu lösen. Dies können wir nun nach mehr als einem Jahr Erfahrung mit den neuen Kontopfändungsvorschriften bestätigen. Die Zahl der kontolosen Verbraucher ist nach den vorliegenden Statistiken und den Rückmeldungen der Schuldnerberatungsstellen im Vergleich zu den letzten Jahren nicht gesunken. Die Einführung des P-Kontos hat lediglich dazu geführt, dass es weniger Kontokündigungen aufgrund von Kontopfändungen gibt. Dennoch wird die Kontopfändung noch immer als häufigster Kündigungsgrund von den Schuldnerberatungsstellen angegeben und auch Fälle von P-Kontokündigungen sind zu verzeichnen.

Keinen Einfluss hat die Einführung des P-Kontos nach unserer Kenntnis auf die Häufigkeit von Kontokündigungen wegen anderen Gründen wie etwa der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens oder der Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kontoinhabers. Ebenso hat das P-Konto nach den Rückmeldungen aus der Schuldnerberatung keine Auswirkungen auf die Bereitschaft der Kreditinstitute, Girokonten auf Guthabenbasis einzurichten. P-Konten werden in aller Regel für Neukunden nicht eingerichtet. In der Praxis ist allenfalls der Weg gangbar, dass zunächst ein Guthabenkonto eröffnet wird, welches dann in ein P-Konto umgewandelt wird.

Eine negative Konsequenz der Einführung des P-Kontos ist, dass Kontomodelle für finanziell schwache Menschen nun in sehr vielen Fällen unverhältnismäßig hohe Gebühren vorsehen und gleichzeitig die Nutzung wichtiger Kontofunktionen versagen. Dieses Phänomen gab es zwar vor Einführung des P-Kontos bereits punktuell, jedoch nicht in der Masse wie in dem Jahr nach der P-Konto-Einführung. Auch die Einschränkungen von Kontofunktionen waren zuvor nicht derart häufig und schwerwiegend.

Der Verbraucher erhält bei einer Kontokündigung oder Kontoverweigerung in aller Regel nicht das so genannte Merkblatt und keinen Hinweis auf die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens.

Sowohl die Erfahrungen mit dem gesetzlichen Anspruch auf die P-Konto-Funktion als auch die Erfahrungen mit Sparkassen, die aufgrund landesgesetzlicher Regelungen verpflichtet sind, ein Guthabenkonto zu gewähren und die Erfahrungen aus Ländern mit bestehendem gesetzlichen Anspruch auf ein Guthabenkonto zeigen: Ein gesetzlicher Anspruch vermag die Kreditwirtschaft in einem weit höheren Maße zu disziplinieren als eine unverbindliche Empfehlung. Wir fordern die Bundesregierung auf, die Ankündigungen in ihrem letzten Bericht zum Thema und die Empfehlung der EU-Kommission umzusetzen und einen gesetzlichen Anspruch auf ein Guthabenkonto mit den notwendigen Basiskontofunktionen zu angemessenen Gebühren zu verankern.

### **III. Einzelaspekte**

#### **1. Datenmaterial zur Anzahl der Girokonten auf Guthabenbasis**

Die Schuldnerberatungsstellen der Verbraucherzentralen erheben keine Daten zu der Anzahl der bei den Kreditinstituten eingerichteten Girokonten auf Guthabenbasis. Der von der Kreditwirtschaft angeführte Anstieg von Guthabenkonten bedeutet nach unserer Kenntnis nicht, dass finanzschwache und bisher kontolose Verbraucher ein Konto

---

<sup>8</sup> Bundestagsdrucksache 16/11495, S. 8.

auf Guthabenbasis erhalten haben. Vielmehr beobachten die Beratungsstellen, dass vermehrt bereits bestehende Konten in Girokonten auf Guthabenbasis umgewandelt werden. Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis werden unterlegt durch den Überschuldungsreport des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff) aus dem Jahr 2009: „Zwar hat sich der Bestand an Girokonten auf Guthabenbasis bei den Überschuldeten relativ zwischen 2003 und 2009 erhöht, die Erhöhung ging aber zu Lasten des Bestandes an normalen Girokonten.“<sup>9</sup>

Ebenso beobachten die Verbraucherzentralen, dass Kinder und Jugendliche früher und öfter als bisher ein Girokonto auf Guthabenbasis erhalten und Kunden, die ihr Konto mit dem gesetzlichen Anspruch auf die Pfändungsschutzfunktion (P-Konto) versehen, in Kontomodelle auf Guthabenbasis verlagert werden.

## **2. Datenmaterial zur Anzahl der kontolosen Verbraucher, zur Zahl der gekündigten Konten beziehungsweise der abgelehnten Kontoeröffnungen**

Das Thema Kontolosigkeit beziehungsweise Kontoverlust betrifft in aller Regel finanziell schwache Verbraucher und insbesondere die Klienten einer Schuldnerberatungsstelle. Wir möchten darauf hinweisen, dass etwa die Hälfte der Verbraucherzentralen Schuldnerberatung anbieten. Die Schuldnerberatungsstellen der Verbraucherzentralen erheben bis auf die Verbraucherzentrale Hamburg keine Statistik zu der Anzahl der kontolosen Verbraucher und zur Zahl der gekündigten Konten beziehungsweise der abgelehnten Kontoeröffnungen. Gleichwohl hat der vzbv Ende Juli 2011 die Schuldnerberatungsstellen gebeten, aus ihrer Beratungspraxis zu berichten und aussagekräftige Fallbeispiele zu übermitteln. Insofern spiegeln die in der Stellungnahme aufgeführten Fallbeispiele die tatsächliche Situation der Verbraucher vor Ort wieder.

Wir haben nachfolgend Statistiken zusammen getragen, die uns zu der Thematik bekannt sind. Da diese Statistiken einen regionalen Bezug haben, sind sie nicht aussagekräftig für das gesamte Bundesgebiet, sondern geben nur punktuell die aktuelle Situation wieder. Wir möchten hinsichtlich der Beurteilung der Zahlen darauf hinweisen, dass die vorhandenen Schuldnerberatungsstellen lediglich 10 - 15 % der überschuldeten Haushalte erreichen.<sup>10</sup>

**Nach den uns vorliegenden Daten und Rückmeldungen können wir festhalten: Das Ziel der ZKA - Empfehlung von 1995 wurde nicht erreicht, noch immer ist das Girokonto für jedermann nicht realisiert.**

In der Stellungnahme werden **folgende Statistiken** berücksichtigt:

- Auswertung der Verbraucherzentrale Hamburg für die Zeiträume vom 01/2010-12/2010 und vom 01/2011-06/2011
- Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg ermittelte anhand der Computersoftware CaWin Daten für das Jahr 2010 und für das erste Halbjahr 2011
- Auswertung der computergestützten Klientenstatistik der anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Berlin für das erste Halbjahr 2011 - mitgeteilt durch die Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS)
- Auswertung einer Umfrage der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Berlin bei den Berliner Bezirken und JobCentern vom 15.07-15.08.2011
- Überschuldungsreport 2010 des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff)

<sup>9</sup> <http://www.iff-hamburg.de/media.php?t=media&f=file&id=3723>

<sup>10</sup> Stefan Sell, Schuldnerberatung ist Armutsbekämpfung, Vortrag bei der Jahresfachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in München am 23. April 2008.

- Studie der Europäischen Kommission vom Juli 2010

#### a) Auswertung der Verbraucherzentrale Hamburg

Die Verbraucherzentrale Hamburg ist eine von acht gemeinnützigen Trägern von Schuldnerberatung in Hamburg. Im **Zeitraum vom 01/2010-12/2010** haben sich 132 Verbraucher an die Verbraucherzentrale Hamburg gewandt, die zu Beratungsbeginn kontolos waren. Im Laufe des Jahres 2010 wurden in der Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale Hamburg 95 Kontokündigungen und 102 Ablehnungen eines Kontos auf Guthabenbasis gezählt.

Im **Zeitraum vom 01/2011-06/2011** haben sich 56 Verbraucher an die Verbraucherzentrale Hamburg gewandt, die zu Beratungsbeginn kontolos waren. Im ersten Halbjahr 2011 wurden in der Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale Hamburg 52 Kontokündigungen und 42 Ablehnungen eines Kontos auf Guthabenbasis gezählt.

#### b) Auswertung des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg

Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg ermittelte als eine von acht gemeinnützigen Trägern von Schuldnerberatung in Hamburg anhand der Computersoftware CaWin:

Daten für das **Jahr 2010**:

kein Konto	191	14,21 %
kein Konto, aber Nutzung Fremdkonto:	66	4,91 %
normales Girokonto:	283	21,06 %
Konto auf Guthabenbasis	804	59,82 %
Keine Angaben:	50	(3,59 %)

Daten für das **1. Halbjahr 2011**:

kein Konto:	111	11,9 %
kein Konto, aber Nutzung Fremdkonto:	55	5,89 %
normales Girokonto:	208	22,29 %
Konto auf Guthabenbasis	559	59,91 %
Keine Angaben:	56	(5,66 %)

#### c) Daten der Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Die computergestützte **Klientenstatistik der von der Berliner Senatsverwaltung anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Berlin** - mitgeteilt durch die Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) - verzeichnet eine **konstante Zahl der Verbraucher ohne Konto**. Die Statistik wertet die **Daten von ca. 20.000 Verbrauchern** aus, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Im ersten Halbjahr 2011 lag die Quote der Kontolosen bei den Ratsuchenden, die hierzu eine Angabe gemacht haben, bei 8,9 %. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der überschuldeten Personen ohne Konto insgesamt noch deutlich höher liegt: Der Wert von 8,9 % bezieht sich nur auf die Klienten in laufender Beratung. Bei einer Reihe dieser Betroffenen wurde das Problem der Kontolosigkeit aber bereits zuvor in Sprechstundenterminen bearbeitet.

Geht man davon aus, dass 370.000 Berliner von Überschuldung betroffen oder davon bedroht sind (so der Schuldneratlas der Creditreform 2010), so ergibt sich allein unter den **Überschuldeten in Berlin** eine Zahl von etwa **32.900 Personen**, die über keine eigene Bankverbindung verfügen.

#### d) Auswertung einer Umfrage der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Berlin bei den Berliner Bezirken und JobCentern

Da die Problematik der Kontolosigkeit nicht nur Überschuldete betrifft, hat die **Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Berlin (LAG)** eine Umfrage **im Zeitraum vom 1.-15. August 2011** bei den Berliner Bezirken und JobCentern durchgeführt. Denn auch Empfänger von sozialen Transferleistungen sind häufig von Kontolosigkeit betroffen, was gravierende Auswirkungen nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die öffentlichen Kassen hat. Eine Barauszahlung oder Leistung im Wege der Scheckzahlung führt zu erheblichen Zusatzkosten. Aus Berliner Bezirken erhielt die LAG Rückmeldungen zur **Kontolosigkeit von Leistungsempfängern nach dem SGB XII** (in erster Linie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). **Je nach Bezirk sind teilweise über 10 % der Leistungsempfänger ohne Konto.** Im Durchschnitt der Rückmeldungen ergibt sich ein Wert von 4,7 % SGB XII-Leistungsempfängern ohne Konto. Hochgerechnet auf 57.500 SGB XII- Leistungsempfänger (nach Angaben des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31.12.2009) ergibt sich eine Zahl von etwa 2.700 Kontolosen.

Nicht berücksichtigt ist hier eine erhebliche Dunkelziffer. Denn zahlreiche Leistungsempfänger haben nach Auskunft der Bezirke zwar kein eigenes Konto, können aber das Konto einer befreundeten Person oder eines Familienmitglieds angeben, um die Leistung entgegenzunehmen. Diese Personen werden in der Statistik nicht gesondert ausgewiesen. Sie sind gleichwohl regelmäßig von allen Nachteilen der Kontolosigkeit betroffen. Zusätzlich riskieren sie erhebliche Probleme, wenn etwa der Inhaber des Kontos in finanzielle Schwierigkeiten gerät, sein Konto gepfändet wird oder ein persönliches Zerwürfnis mit dem Kontoinhaber eintritt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Dunkelziffer ist zu befürchten, dass auch bei den **SGB II-Leistungsempfängern** die Situation keinesfalls besser ist, so dass auch hier ein Durchschnittswert von 4,7 % Kontolosigkeit anzunehmen ist. Geht man nur allein von der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II aus (in Berlin gut 437.000 Personen), so ergibt sich eine Zahl von mehr als 20.500 weiteren Personen ohne Konto.

#### Fazit für Berlin:

- **Überschuldete** ohne Konto 32.900
- **SGB XII-Leistungsempfänger** ohne Konto 2.700
- **SGB II-Leistungsempfänger** ohne Konto 20.500

Führt man die Zahlen der Überschuldeten ohne Konto und der Sozialleistungsempfänger ohne Konto zusammen, so ist eine Gesamtzahl nicht exakt zu ermitteln. Denn der Anteil der von Kontolosigkeit betroffenen Leistungsempfänger, die nicht bereits in der Gruppe der Überschuldeten ohne Konto enthalten ist, ist nicht sicher feststellbar. Allerdings liegt die **Gesamtzahl der von Kontolosigkeit Betroffenen in Berlin auch bei vorsichtiger Schätzung deutlich über 40.000.**

#### e) Überschuldungsreport des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff)

Der im Jahr 2010 veröffentlichte Überschuldungsreport des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff) stellt fest: „Die Kontolosigkeit hat sich seit dem Jahr 2008 bei unverändert 18 % stabilisiert. Fast jeder fünfte Ratsuchende verfügt damit nicht über ein eigenes Girokonto. Immerhin etwa jeder Dritte der von Kontolosigkeit Betroffenen gibt an, das Konto von Familienangehörigen oder Freunden mit nutzen zu können.“<sup>11</sup> Rechnet man die Zahlen auf die Überschuldeten hoch, die sich an

<sup>11</sup> <http://www.iff-hamburg.de/media.php?t=media&f=file&id=3933>



eine Schuldnerberatungsstelle gewendet haben, so kommt man auf eine **gut halbe Million Kontoloser** in Deutschland (18 % von 3 Millionen Haushalten).<sup>12</sup> Der Überschuldungsreport wertet für 2009 eine Datenbasis von ca. 2600 Fällen von Schuldnerberatungsstellen in den Bundesländern Hamburg, Thüringen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz aus.

#### f) Studie der Europäischen Kommission

Nach einer Studie der Europäischen Kommission **vom Juli 2010**, die auf der Hochrechnung einer Umfrage Flashbarometer bei Personen über 21 Jahren beruht, gibt es in **Deutschland 670.000 Bürger ohne Girokonto**.<sup>13</sup> Nicht erfasst sind von dieser Hochrechnung, dass (1) in Haushalten oft mehrere Personen betroffen sind, (2) Personen, die überschuldet sind, aber keine Schuldnerberatungsstelle aufsuchen, (3) Personen, die finanzielle Probleme haben, über kein Girokonto verfügen und noch keine Schuldnerberatungsstelle aufgesucht haben sowie (4) Personen, die aus anderen Gründen kein Girokonto erhalten.<sup>14</sup>

### 3. Praxis der Umsetzung der ZKA-Empfehlung

#### a) Kündigungen von Girokonten

Nach Auswertung der uns vorliegenden Rückmeldungen der Verbraucherzentralen sind Gründe für Kontokündigungen (nach ihrer Häufigkeit aufgezählt):

- Eingang von Kontopfändungen
- Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
- Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kunden und ähnliche Gründe

#### aa) Kontopfändung

Es gibt weiterhin Fälle, in denen Banken aufgrund von nur einer Kontopfändung kündigen. Ebenso gibt es Kündigungen von P-Konten. Es ist jedoch festzustellen: Kontokündigungen in Zusammenhang mit einer Kontopfändung sind seit der Einführung des P-Kontos kein Massenphänomen mehr.

#### Aktuelle Beispiele aus uns vorliegenden Unterlagen:

- Herr X hat ein Guthabenkonto bei der Volksbank Rhein-Ruhr. Nach Eingang einer Kontopfändung wollte Herr X das Konto in ein P-Konto umwandeln. Die Mitarbeiterin der Bank riet jedoch davon ab. Das Konto wurde Herrn X mit Schreiben vom 31. Mai 2011 mit folgendem Wortlaut gekündigt:

*„Sehr geehrter Herr (...), nach Prüfung der uns jetzt vorliegenden Unterlagen ist es uns nicht möglich, die Geschäftsverbindung zu Ihnen aufrecht zu halten. Wir kündigen daher die Geschäftsverbindung zum 2.08.2011 (...). „*

- Herr Y hat ein Girokonto bei der Postbank. Nach Eingang einer Kontopfändung kündigt die Postbank das Girokonto mit dem Hinweis:

<sup>12</sup> <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=1976&viewid=47526>

<sup>13</sup> [http://ec.europa.eu/internal\\_market/finservices-retail/docs/inclusion/abba\\_cses\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/finservices-retail/docs/inclusion/abba_cses_en.pdf)

<sup>14</sup> <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=1976&viewid=47526>

*„(...) sollte uns allerdings vorher die Aufhebung der Pfändung oder eine Ruhendstellung bekannt werden, werden wir diese Kündigung zurücknehmen“.*

Daraufhin beantragte Herr Y die Umwandlung des Girokontos in ein P-Konto, was ihm auch gewährt wurde:

*„(...) die von Ihnen gewünschte Umwandlung Ihres Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto haben wir durchgeführt.“*

In einem weiteren Schreiben stellte die Postbank fest:

*„(...) bitte betrachten Sie die angekündigte Kontoauflösung als gegenstandslos“.*

Mit Schreiben vom 27.06.2011 kündigte die Postbank jedoch wiederum das P-Konto:

*„(...) wir erklären hiermit die Kündigung des Girovertrages mit Wirkung zum (...). Sollte uns allerdings vorher die Aufhebung der Pfändung oder eine Ruhendstellung bekannt werden, werden wir diese Kündigung zurücknehmen.“*

- Wir zitieren aus einem Schreiben vom 25.04.2011 der Volksbank Breisgau Nord:

*„(...) wir haben verschiedentlich mit Ihnen wegen der Führung Ihres Kontos telefoniert und darauf hingewiesen, dass die vorliegende Pfändung einen nicht zu vertretenden Aufwand verursacht. Den Sachverhalt haben wir noch einmal geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir nicht bereit sind, Ihr Konto unter Beachtung der Pfändung weiterzuführen. Bitte sorgen Sie dafür, dass die Pfändung bis spätestens (...) aufgehoben wird. Falls dies bis zu diesem Termin nicht erfolgt ist, werden wir den Kontovertrag kündigen und das Konto schließen.“*

## **bb) Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens**

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ebenfalls ein häufiger Kündigungsgrund. Dies gilt auch dann, wenn es sich um ein P-Konto handelt.

- Wir zitieren aus einem Aufsatz aus der „Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht“ (ZInsO), verfasst von Klaus-Niels Knees, angestellter Jurist bei einer Sparkasse, erschienen in der März-Ausgabe 2011 mit dem Titel „Und es erlischt doch! Warum (auch) das Pfändungsschutzkonto die Insolvenzeröffnung nicht ohne Weiteres überlebt“:<sup>15</sup>

*„(...) In der Praxis hat dies dazu geführt, dass Kreditinstitute die Gewährung eines Girokontos im eröffneten Insolvenzverfahren i.d.R. davon abhängig machen, dass der Insolvenzverwalter/Treuhänder jegliches auf dem Girokonto befindliche Guthaben aus dem Insolvenzbeschluss freigibt.“*

Nach Einführung des P-Kontos gehen Treuhänder vermehrt dazu über, Schuldner, die über ein herkömmliches Konto verfügen, die bisher übliche „Freigabe“ des Girokontos zu verweigern und diese stattdessen aufzufordern, das Girokonto in ein P-Konto umzuwandeln. Doch selbst nach Umwandlung in ein P-Konto bestehen Kreditinstitute zunehmend darauf, dass der Insolvenz-

---

<sup>15</sup> ZInsO 2011, 511-513.

verwalter/Treuhänder das Konto „freigibt“, und drohen ansonsten damit, das Konto zu kündigen.

In dem Aufsatz in der ZInsO vertritt der Verfasser die Ansicht, dass die Führung eines P-Kontos in einem eröffneten Insolvenzverfahren - ebenso wie die eines Girokontos - von der Bereitschaft des Kreditinstituts zur Einrichtung eines derartigen Kontos abhängt.

#### **Aktuelle Fallbeispiele:**

- Folgenden Sachverhalt erhielten wir Anfang Juli 2011 von einer Diplompädagogin, die als gesetzliche Betreuerin arbeitet, betreffend die Volksbank Bonn Rhein-Sieg:

*„(...) ich wende mich als gesetzliche Betreuerin an Sie mit folgender Situation: Ich habe zwei Klienten, die Kunden der Volksbank Bonn Rhein-Sieg sind. Beide Klienten haben unter Bezugnahme auf die AGB die Kündigung erhalten. Einen Kündigungsgrund hat mir die Sachbearbeiterin nicht genannt, sie meinte, dass sie dies auch nicht müsse. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist könnten sie das Konto ohne Angaben von Gründen kündigen. Beide Klienten sind Rentner und erhalten Grundsicherungsleistungen. Die Konten sind Guthabenkonten. Ein Klient hat Schulden, der andere befindet sich im Insolvenzverfahren. Beide brauchen zwingend ein Konto, was soll ich machen, wenn andere Banken keine Konten eröffnen wollen.“*

- Fallschilderung einer Schuldnerberaterin vom 18.08.2011, betreffend die Berliner Sparkasse:

*„Die Klientin verfügte über ein normales Girokonto. Mit Insolvenzeröffnung forderte der Treuhänder sie auf, das Konto in ein Guthabenkonto umzuwandeln. Er faxte eine entsprechende Freigabeerklärung an die Zentrale der Berliner Sparkasse. In der Filiale wurde die Klientin stattdessen aufgefordert, das Konto in ein P-Konto umzuwandeln. Nun gibt die Bank das Konto trotzdem nicht frei, da der Treuhänder ein Konto auf Guthabenbasis gefordert habe. Das P-Konto müsse nun rückumgewandelt werden. Dies könne nicht in dieser Filiale geschehen, die Klientin müsse sich in eine andere Filiale begeben.“*

- Die Volksbank Münster richtet nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zunächst ein Konto ein, kündigt dieses kurze Zeit später (August 2011) mit dem Hinweis, die Führung sei zu kostenaufwändig, die Verbraucherin möge sich an die örtliche Sparkasse wenden

#### **cc) Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation und ähnliche Gründe**

Kontokündigungen erfolgen auch dann, wenn sich die wirtschaftliche Situation des Kontoinhabers verschlechtert, wenn etwa weniger Einkommen erzielt wird, der Dispositionskredit nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe zurückgeführt werden kann oder das Kreditinstitut negative SCHUFA-Einträge entdeckt. Bei diesen Arten von Kontokündigungen wird in aller Regel auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen und ohne Angabe von Gründen gekündigt. Nur auf Nachfrage wird eventuell mündlich die Kündigung begründet.

**Fallbeispiele:**

- Aus der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale in Euskirchen erhielten wir aktuell folgende Sachverhaltsschilderung:

*„(...) Zwei Verbrauchern wurde schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt. Mündlich wurde ihnen erklärt, dass das Konto nicht lukrativ sei. Einem der beiden wurde vorgeworfen, er würde nicht „mitarbeiten“, da er sich geweigert hatte einen Genossenschaftsanteil zu erwerben oder eine KFZ-Versicherung über die Bank abzuschließen. Nach Intervention der Verbraucherzentrale wurden die Kündigungen zurück genommen. Es wurde argumentiert, die Verbraucher hätten sich nicht auf die ZKA-Empfehlung berufen.“*

- Aus der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale in Düsseldorf erreichte uns folgende Rückmeldung:

*„(...) Die Sparkasse Düsseldorf kündigt Guthabenkonten, wenn mehrfach Abbuchungen aufgrund nicht gedeckten Kontos nicht ausgeführt werden können oder Rücklastschriften erfolgen“.*

**b) Kontoverweigerungen**

Die Banken kündigen nicht nur bestehende Konten, sondern sie verweigern auch weiterhin die Einrichtung von Girokonten auf Guthabenbasis. Die Kontoverweigerungen erfolgen in aller Regel mündlich. Häufig wird auch auf ausdrückliche Nachfrage des Verbrauchers die Kontoverweigerung nicht schriftlich begründet.

Nach Auswertung der uns vorliegenden Rückmeldungen der Verbraucherzentralen sind die Gründe für die Verweigerung eines Girokontos auf Guthabenbasis (nach ihrer Häufigkeit aufgeführt):

- Negative SCHUFA-Auskunft
- Schulden beim Kreditinstitut
- Bezug von ALG I oder II
- Kreditinstitute lehnen Verbraucher mit der Begründung ab, dass diejenige Bank oder Sparkasse, bei der der Kunde zuletzt sein Konto hatte, diesem wieder ein Konto einrichten müsste
- Kreditinstitute verweisen auf die Sparkassen und deren „öffentlichen Auftrag“, Guthabenkonten einzurichten

Da eine negative **SCHUFA-Auskunft der häufigste Grund für die Kontoverweigerung** ist, erlauben wir uns erneut darauf hinzuweisen: Durch das Einholen der SCHUFA-Auskunft bei der Anfrage nach Eröffnung eines Guthabenkontos verstoßen die Kreditinstitute gegen § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Sie haben nach dieser Vorschrift nur dann ein berechtigtes Interesse an der Einholung der SCHUFA-Auskunft, wenn der Verbraucher die Einrichtung eines normalen Girokontos beantragt, das überzogen werden kann. Wegen des hier möglichen Kreditausfallrisikos wird dem Kreditinstitut das berechtigte Interesse zuerkannt. Bei der Nachfrage nach einem Guthabenkonto besteht dieses Kreditausfallrisiko nicht, da das Konto von Anfang an so eingerichtet ist, dass es nicht überzogen werden kann. Damit haben die Kreditinstitute bei einer solchen Anfrage kein berechtigtes Interesse für eine SCHUFA-Auskunft. Der Datenschutzbeauf-

tragte des Landes Baden-Württemberg hat bereits im Jahr 2002 auf diesen Rechtsverstoß der Banken aufmerksam gemacht.

### **c) Kein Hinweis auf Schlichtungsverfahren**

Die Rückmeldungen der Verbraucherzentralen sind eindeutig: Der laut ZKA seit Juli 2005 zur Verfügung stehende Vordruck für eine schriftliche Begründung der Kontoverweigerung (das sogenannte Merkblatt) wird auch weiterhin nicht von den Kreditinstituten verwendet. Das Merkblatt wird allenfalls dann genutzt, wenn der Kontosuchende auf einer schriftlichen Begründung der Ablehnung besteht und das Kreditinstitut „einlenkt“, eine schriftliche Begründung zu geben.

Der Verdacht ist naheliegend, dass die Kreditinstitute die Kontoverweigerung deshalb nicht schriftlich begründen, beziehungsweise das Merkblatt nicht nutzen, um so einer etwaigen Überprüfung der Ablehnungsgründe durch einen Ombudsmann zu entgehen. Ohne die schriftliche Begründung kann ein Ombudsmann nicht prüfen, ob die Ablehnung beziehungsweise Kündigung rechtens im Sinne der ZKA-Empfehlung war. Auch bei der Kündigung von herkömmlichen Girokonten, also nicht nur bei Kündigung von Girokonten auf Guthabenbasis, bestehen die Banken oftmals auf ihrem Recht, keine Gründe für die Kündigung angeben zu müssen.

Die Verbraucher wissen damit in aller Regel nicht, dass sie die Kontoverweigerung beziehungsweise Kontokündigung von einem Ombudsmann durch ein kostenloses Schlichtungsverfahren überprüfen lassen können. Von den Banken werden sie über diese Möglichkeit in den seltensten Fällen informiert. Zwar enthält das 2005 eingeführte Merkblatt, welches die Banken nutzen sollen, einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren. Da das Merkblatt jedoch wie ausgeführt so gut wie nie ausgeteilt wird, erfahren die Kunden trotzdem nichts von der Überprüfungsmöglichkeit der Bankentscheidung.

Nur ein kleiner Teil der Betroffenen sucht eine Schuldnerberatungsstelle auf und kann dort über die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens informiert werden. Jedoch selbst wenn Verbraucher über die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens von den Schuldnerberatern informiert werden, so nutzen sie das Verfahren nur in seltenen Fällen, weil sie in der Regel so dringend und zeitnah ein Konto benötigen, das sie nicht abwarten wollen: Als Notlösung wird häufig ein „Fremdkonto“ von einem Familienmitglied oder Freunden mit genutzt.

### **d) Unverbindlichkeit der Schlichtungssprüche**

Abgewiesene Verbraucher wollen kein in der Regel mehrmonatiges Schlichtungsverfahren - ohne die Möglichkeit eines Schnellverfahrens, wie es bei einem gesetzlichen Anspruch auf ein Girokonto auf Guthabenbasis etwa in Form eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens möglich wäre. Des Weiteren hält die Verbraucher von der Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens die Tatsache ab, dass selbst bei einem für sie positiven Schlichtungsspruch nicht sicher ist, dass sie das Konto erhalten beziehungsweise behalten, da der Schlichtungsspruch für die Kreditinstitute unverbindlich ist.

## **4. Kontoführungsgebühren für Guthabenkonten**

Es ist die Strategie vieler Kreditinstitute, unerwünschte Kunden von sich aus „zum Gehen zu überreden“. Dabei werden die Kontoführungsgebühren für Guthabenkonten so gestaltet, dass finanziell schwache Verbraucher sich das Basiskonto nur noch schwer „leisten“ können.

Problematisch ist insbesondere die Wettbewerbssituation der Sparkassen: Da die Sparkassen in acht Bundesländern durch landesgesetzliche Vorschriften zu der Einrichtung eines Guthabenkontos verpflichtet sind, verweisen die übrigen Kreditinstitute oftmals bei der Ablehnung der Einrichtung eines Guthabenkontos auf die Verpflichtung der jeweiligen Sparkassen. Diese Sparkassen nehmen somit diejenigen als Kunden auf, die von den übrigen Kreditinstituten abgelehnt wurden. Da keine „Verteilung“ von finanziell schwachen Kunden auf alle Kreditinstitute stattfindet, sondern sich die finanziell Schwachen bei den besagten Sparkassen „sammeln“, reagieren insbesondere auch die Sparkassen mit einer hohen Preisgestaltung für die Guthabenkonten, um ihre schlechtere Wettbewerbssituation auszugleichen. **Ein gesetzlicher Anspruch muss deshalb gegenüber allen Kreditinstituten gelten.**

Um jedem Bürger die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen, muss das Konto für finanziell schwache Bürger bezahlbar sein, d.h. auch **die Angemessenheit von Kontoführungsgebühren muss gesetzlich verankert und von der Rechtsprechung mit Kriterien ausgefüllt werden.** Da neben den hohen Kontoführungsgebühren zum Teil auch essentielle Kontofunktionen nicht von den Kontomodellen auf Guthabenbasis umfasst sind, muss ein gesetzlicher Anspruch auch die **notwendigen Basisfunktionen eines Girokontos auf Guthabenbasis definieren** (wie es auch die EU-Kommission in ihrer Empfehlung an die Mitgliedstaaten formuliert hat).

#### **Einige aktuelle Beispiele für hohe Kontoführungsgebühren bei Guthabenkonten:**

- Die Berliner Sparkasse verschickte im August 2011 Schreiben an diejenigen Kunden, die ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. In diesem Schreiben wurde den Verbrauchern mitgeteilt, dass die Kontoführungsgebühren (bisher 2 Euro) auf 8 Euro erhöht werden, da Girokonten auf Guthabenbasis ab dem 1.10.2011 ausschließlich als Kontomodell „Das Girokonto Comfort für Jedermann“ angeboten werden. Das neue „Comfort-Kontomodell“ beinhaltet jedoch nicht mehr als Basiskontofunktionen des bisherigen Girokontos auf Guthabenbasis. Interessant ist die Begründung der Berliner Sparkasse für das neue, viermal so teure Kontomodell für finanziell schwache Kunden:

*„(...) Sie führen bei der Berliner Sparkasse ein Privatgirokonto auf Guthabenbasis. Aufgrund der stark veränderten Wettbewerbssituation und vor dem Hintergrund getätigter Investitionen und Bereitstellung modernster Automatentechnik ist es erforderlich, die Kontoführungspreise der Leistungspalette und dem bereitgestellten Service anzupassen.“*

Am Ende der Schreiben der Berliner Sparkasse findet sich ein „P.S.“:

*„Sofern Sie keine Eintragungen bei der SCHUFA aufgrund schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse haben, weisen Sie uns dies bitte nach und vereinbaren einen Termin unter (...) zur Überprüfung Ihres Kontomodells.“*

Auf Nachfrage der Zeitschrift taz begründete die Sprecherin der Berliner Sparkasse die vierfache Gebührenerhöhung dann „mit einem höheren Bearbeitungsaufwand“ für Guthabenkonten (taz vom 10.08.2011).

- Aus einem Artikel der Frankfurter Rundschau vom 9.08.2011:

*„(...) Während die Führung normaler Girokonten immer häufiger kostenlos angeboten wird, sind die Gebühren für die Guthabenkonten zuletzt kräftig gestiegen. So hat beispielsweise die Frankfurter Sparkasse die Gebühr kürzlich um 1,50 Euro auf 8,40*

*Euro erhöht – eine Menge Geld für Hartz IV-Empfänger, die zum größten Kundenkreis für solche Konten zählen. Bei der Deutschen Bank kosten solche Konten sogar 8,99 Euro.“*

- Die Sparkasse Chemnitz bietet ein Guthabenkonto als „S-Giro intensiv“ für 12,50 Euro an
- Die Sparkasse Mittelsachsen verlangt für ihr Kontomodell auf Guthabenbasis „S-intensiv“ 12,00 Euro Grundgebühr, aber für jede belegte Einzelüberweisung jeweils 3 Euro extra
- Die Salzlandsparkasse verlangt für ihr Kontomodell auf Guthabenbasis 12,00 Grundgebühr und zusätzliche Kosten für jede Buchung von 0,30 Euro
- Die Saalesparkasse verlangt für ihr Kontomodell auf Guthabenbasis einen Grundpreis von 12,00 Euro und bei bestimmten Buchungen Zusatzgebühren
- Die Harzsparkasse berechnet für ihr Kontomodell auf Guthabenbasis 12,50 Euro und bei bestimmten Buchungen Zusatzgebühren
- Die Volksbank im Harz verlangt für ihr Kontomodell auf Guthabenbasis „VR-Kontoüberwachung“ 27 Euro
- Die VR-Bank Schwalm-Eder berechnet für ihr Kontomodell auf Guthabenbasis „VR-Konto Intensiv“ 15,00 Euro, jeder weitere Buchungsposten kostet 0,60 Euro

## 5. Gebührenproblematik beim P-Konto

Der Rechtsausschuss des Bundestages hatte in seiner Beschlussempfehlung zum P-Konto am 22. April 2009 klargestellt:<sup>16</sup>

*„(...) Mit zusätzlichen Kosten darf dieser alternativlose Kontopfändungsschutz nicht verbunden werden, denn der **Zugang zum geschützten Existenzminimum darf nicht von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden**“.*

Mit Einführung des P-Kontos zum 1. Juli 2010 erhielt der vzbv eine Flut von Beschwerden über hohe Kontoführungsgebühren von bis zu 27 Euro, die monatlich für das Führen eines Kontos mit der neuen Pfändungsschutzfunktion verlangt wurden. Die vielen Fälle extrem hoher Kontoführungsgebühren wurden von der Kreditwirtschaft folgendermaßen durchgesetzt: Entweder die Kreditinstitute schufen eigene Kontomodelle für das „P-Konto“, in die die Verbraucher automatisch mit Antrag auf die Pfändungsschutzfunktion „verschoben“ wurden oder sie verfassten standardisierte Zusatzvereinbarungen, die die Verbraucher bei dem Antrag auf die Pfändungsschutzfunktion unterzeichnen mussten und durch die die neuen Gebühren festgelegt wurden. In den extra Kontomodellen beziehungsweise in den Zusatzvereinbarungen wurden neben den hohen Gebühren oftmals auch wichtige Kontofunktionen eingeschränkt.

Da insbesondere viele Genossenschaftsbanken und Sparkassen monatliche Gebühren von über 20,00 Euro verlangten, schalteten sich Verbandsvertreter der Kreditwirtschaft ein, um diejenigen Verbandsmitglieder, die besonders hohe Gebühren verlangten, „zur Raison zu bringen“. In extremen Fällen von Kontoführungsgebühren über 20,00 Euro ist dies nach unserer Beobachtung in den Folgemonaten vielfach gelungen. Auch auf Abmahnverfahren hin wurden einige besonders hohe Gebühren

---

<sup>16</sup> Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 17.

gesenkt. Folgende Passage der Beschlussempfehlung des **Rechtsausschusses des Bundestages** wurde von Politikern wiederholt:<sup>17</sup>

*„(...) Der Ausschuss geht davon aus, dass die **Kreditwirtschaft** ihren Beitrag dazu leisten wird, den **Zugang ihrer Kunden zu Pfändungsschutzkonten nicht zu erschweren**, zumal sie von den **erheblichen Verbesserungen bei der Abwicklung von Pfändungen profitiert**.“*

Nachdem somit in den Monaten nach Einführung der neuen Pfändungsschutzvorschriften die extrem hohen Gebühren seltener wurden, hielten sich die Gebühren allgemein auf im Vergleich zu herkömmlichen Kontogebühren **konstant deutlich höherem Niveau**. Das Kostenproblem war damit kein Phänomen, das abebbte: Rund ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Anspruches auf die Pfändungsschutzfunktion zeigte ein umfangreicher **Test der Zeitschrift ÖKO-TEST**:<sup>18</sup>

*"Wehe, wenn Bankkunden ihr Girokonto in ein P-Konto umwandeln", warnte ÖKO-TEST nach seiner Untersuchung von pfändungsgeschützten Konten. „Wie wir feststellen, ist es dann nicht nur mit der kostengünstigen Kontoführung schnell vorbei. In fast der Hälfte aller untersuchten 159 Fälle wurde das Konto deutlich teurer, und zwar um bis zu 20 Euro pro Monat. Außerdem stellten wir fest, dass die Kunden von P-Konten oft drastische Leistungseinschränkungen hinnehmen müssen, wie Verzicht auf Onlin banking oder Daueraufträge. Bisweilen kommen sie nicht einmal mehr an Bargeld.“*

**ÖKO-TEST stellte fest, dass in mehr als der Hälfte der untersuchten Fälle betroffene Verbraucher für ein Konto mit Pfändungsschutzfunktion im Schnitt monatlich fünf bis sechs Euro mehr bezahlen als für ein normales Konto.**

Die Rückmeldungen aus unseren Beratungsstellen sind diesbezüglich eindeutig: Auch über ein Jahr nach Einführung des P-Kontos verlangt der weit überwiegende Teil der Kreditwirtschaft deutlich höhere Gebühren für ein Konto mit Pfändungsschutzfunktion.

Anzumerken ist jedoch: Es gab und gibt einige wenige Kreditinstitute, die auf Gebührenerhöhungen und Leistungseinschränkungen gänzlich verzichtet haben, wie etwa die Targobank.

#### **a) Bisherige Rechtsprechung zu den P-Konto-Gebühren**

Die bisherige Rechtsprechung zu den P-Konto-Gebühren hat bestätigt, dass das Führen eines P-Kontos eine gesetzliche Pflicht darstellt und als solche grundsätzlich nicht extra bepreist werden darf. **Das P-Konto darf nicht als separates Kontomodell angeboten werden, sondern ist als Kontozusatzfunktion anzusehen, die bei jedem Kontomodell kostenneutral aktiviert werden können muss** (LG Erfurt, Urteil vom 14.01.2011 (Az. 9 O 1772/10); ähnlich auch LG Halle, Urteil vom 20.12.2010 (Az. 5 O 1759/10); LG Leipzig, Beschluss vom 09.12.2010 (Az. 8 O 3529/10); LG Bamberg, Beschluss vom 08.11.2010 (Az. 1 O 472/10); LG Frankfurt am Main, Beschluss vom 20.01.2011 (Az. 2 12 550/10).

Auch in Bezug auf die **Zusatzvereinbarung** gibt es nun eine Gerichtsentscheidung: Der Anspruch auf Umwandlung in ein P-Konto darf danach nicht von „besonderen Erklärungen des Kunden“, wie etwa der Änderung der Kontoführungsgebühr, abhängig gemacht werden (LG Köln, Urteil vom 4.08.2011 (Az. 31 = 88/11).

<sup>17</sup> Bundestagsdrucksache 16/7615, S. 17.

<sup>18</sup><http://www.oekotest.de/cgi/index.cgi?artnr=97649;bernr=21;co=>



Jedoch vermag die bisherige erstinstanzliche Rechtsprechung die Kreditwirtschaft nicht zu disziplinieren; insbesondere Genossenschaftsbanken und Sparkassen ändern ihre Gebührenpolitik nicht. Die Kreditinstitute kreieren unbeirrt weiter eigene Kontomodelle für P-Konten. Teilweise werden diese nun nicht mehr explizit „P-Konto“ genannt, sondern erhalten Bezeichnungen wie „Intensivkonto“ oder „Konto mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand“ u.Ä. Wenn ein Verbraucher sein Recht auf die Pfändungsschutzfunktion geltend macht, so ist ihm dies weiterhin oftmals nur möglich, wenn er bereit ist, eine Zusatzvereinbarung zu unterschreiben, die den Wechsel in das „P-Konto-Modell“ oder neuerdings eben das „Intensiv-Konto-Modell“ beinhaltet. Das bedeutet, dass Verbraucher neuerdings mit Antrag auf die Pfändungsschutzfunktion in ein überteuertes „Girokonto auf Guthabenbasis-Kontomodell“ gedrängt werden.

Mit einer eventuellen höchstrichterlichen Entscheidung ist im besten Fall erst in vier bis fünf Jahren zu rechnen. So lange können die Betroffenen nicht warten, denn gegenwärtig müssen sie aus ihrem verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimum die im Vergleich zu herkömmlichen Kontogebühren unverhältnismäßig hohen monatlichen Kosten bestreiten.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die **Kleine Anfrage zu Missständen beim Pfändungsschutzkonto vom 7.04.2011**<sup>19</sup> selbst dargelegt, dass die bisherige Gebührenpolitik der Kreditwirtschaft nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht. Dennoch verweist sie auf die geplante Evaluierung des Gesetzes in zwei Jahren. Aus unserer Sicht darf jedoch keine weitere Zeit verstreichen. Eine Evaluierung in zwei Jahren ist im Hinblick auf die Gebührenproblematik auch nicht nötig, da der Missstand bereits eindeutig festgestellt worden ist.

#### **Aktuelle Beispiele für separate Kontomodelle und –gebühren für die Pfändungsschutzfunktion:**

- Beschwerde vom 27.06.2011 an den vzbv: Die VR Bank Westthüringen führt ein Konto mit Pfändungsschutzfunktion nur als VR MiniKONTO, welches gem. Preis-Leistungsverzeichnis eine Grundgebühr von 15,00 Euro aufweist; hinzu kommen Gebühren für einzelne Buchungen
- Die VR Bank Rhein-Neckar bekräftigt nach einer Beschwerde über die Gebühren für ein extra P-Konto-Modell in Höhe von 19,90 Euro mit Schreiben vom 9.05.2011:  
*„ (...) Das Pfändungsschutzkonto kostet auch in Zukunft monatlich 19,90 Euro.“*
- Die Volksbank Zwickau verlangt 19,99 Euro Gebühren für die Pfändungsschutzfunktion. Nachdem sich die Verbraucherzentrale Sachsen eingeschaltet hat, antwortete eine Bankmitarbeiterin per E-Mail:  
*„(...) Das P-Kontoführungsentgelt unseres P-Kontos haben wir nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen, da es sich nicht um eine wesentliche Leistung unserer Bank handelt. (...) Die Entgelte des P-Kontos beruhen auf individuellen Vereinbarungen mit unseren Kunden.“*
- Die Sparkasse Bautzen verlangt 12,50 Konto-Gebühren für die Pfändungsschutzfunktion. Der Preisaushang ist nicht im Internet veröffentlicht, die Kontoauszüge der Verbraucher belegen jedoch die Kontoführungsgebühr
- Die Nordthüringer Volksbank verlangt 20,00 Konto-Gebühren für die Pfändungsschutzfunktion. Der Preisaushang ist nicht im Internet veröffentlicht, die Kontoauszüge der Verbraucher belegen jedoch die Kontoführungsgebühr

<sup>19</sup> Bundestagsdrucksache 17/5411.

- Die Sparkasse Egelndorf verlangt 12,00 Euro Konto-Gebühren für die Pfändungsschutzfunktion. Der Preisaushang ist nicht im Internet veröffentlicht, die Kontoauszüge der Verbraucher belegen jedoch die Kontoführungsgebühr
- Die comdirect verlangt 10,90 Euro für ein extra P-Konto-Modell
- Die Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt verlangt 12,00 Euro für ein extra P-Konto-Modell
- Die Sparkasse Leipzig berechnet 10,00 Euro für ein extra P-Konto-Modell

#### **Aktuelle Beispiele für Leistungseinschränkungen nach Umwandlung in ein P-Konto:**

- Die Berliner Sparkasse regelt in einer Zusatzvereinbarung zum P-Konto:  
*„(...) Bei einem Pfändungsschutzkonto sind im Falle vorliegender Pfändungen Barauszahlungen und die Erteilung von Überweisungsaufträgen grundsätzlich nur in Ihrem betreuenden Privatkundencenter möglich. (...) Verfügungen am Geldautomaten und Online-Banking sind nicht möglich.“*
- Die comdirect regelt in einer Zusatzvereinbarung zum P-Konto:  
*„(...) Nach Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto ist die Nutzung der ausgegebenen Karten (ec-/Maestro- und Visakarte) nicht mehr möglich.“*
- Eine weitere Klausel der comdirect, die auch einige andere Banken verwenden:  
*„Ein Anspruch auf Rückumwandlung eines Pfändungsschutzkontos in ein Girokonto besteht nicht.“*
- Die DAB Bank formuliert in Allgemeinen Geschäftsbedingungen:  
*„Das P-Konto ist in folgenden Punkten eingeschränkter als ein Girokonto:  
(...) Die Nutzung einer ec/Maestro-Karte (girocard) (...) ist nicht möglich. Zahlungsverkehr ist nur im Rahmen von Überweisungen und Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren möglich. Es können keine Daueraufträge eingerichtet werden. (...) Das Online-Banking steht nicht zur Verfügung.“*

#### **b) Kollektivrechtlich kann das Problem nicht gelöst werden**

Allein der vzbv hat mittlerweile ca. 40 Banken und Sparkassen wegen zusätzlicher Gebühren und Leistungseinschränkungen abgemahnt. Daraufhin haben über 20 abgemahnte Kreditinstitute Unterlassungserklärungen abgegeben. Aktuell führt der vzbv 8 Unterlassungsklageverfahren zu P-Konto-Gebühren und Leistungseinschränkungen vor Gericht. Auch die Verbraucherzentralen und die Schutzgemeinschaft für Bankkunden haben einige Abmahnungen durchgeführt beziehungsweise führen Unterlassungsklageverfahren. Das ist jedoch ein Tropfen auf den heißen Stein angesichts der Tatsache, dass es ca. 2000 Banken und Sparkassen in Deutschland gibt. Der vzbv und andere Verbraucherschutzorganisationen haben schlicht nicht die personellen und finanziellen Kapazitäten, massenweise Abmahnungen und eventuelle Gerichtsverfahren durchzuführen. Man könnte annehmen, dass sich Abmahnungen disziplinierend auf die Branche auswirken. Dies ist jedoch in diesem Fall nicht festzustellen: Kreditinstitute, die nicht abgemahnt wurden, ändern keineswegs freiwillig ihre P-Konto-Bedingungen.

### **Selbst bei Abgabe einer Unterlassungserklärung teilweise keine Verhaltensänderung**

Selbst die Kreditinstitute, die eine Unterlassungserklärung abgegeben haben, sind nicht immer geläutert und versuchen in einigen Fällen, durch neue Klauseln die Praxis der erhöhten Gebühren weiter zu führen: Durch die Abgabe der Unterlassungserklärung sind sie nämlich nicht daran gehindert, die beanstandeten Klauseln inhaltlich zu verändern. Liegt insoweit keine Inhaltsgleichheit mehr zu der beanstandeten Klausel vor, kann der vzbv keine Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen die Unterlassungserklärung einfordern und müsste erneut abmahnen. Keine Inhaltsgleichheit liegt insoweit schon dann vor, wenn die Gebühr nur einen Cent unter der abgemahnten liegt oder das Kontomodell einen anderen Namen erhält.

#### **Beispiele:**

- Die Volksbank Köln hat eine Unterlassungserklärung dahingehend abgegeben, dass sie die Klausel „P-Konto (Pfändungsschutzkonto) Grundpreis je Monat 12,95 Euro“ nicht mehr verwendet. Daraufhin hat sie wiederum ein extra „P-Konto-Modell“ mit einem niedrigeren Preis in ihr Preis- und Leistungsverzeichnis aufgenommen
- Die Sparkasse Mainz hat die beanstandete Klausel „P-Konto“ zu einem Grundpreis in Höhe von 15,00 Euro aus Ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis gestrichen und stattdessen ein Kontomodell „Intensiv“ zu einem monatlichen Grundpreis in Höhe von 13,50 Euro geschaffen
- Die Sparkasse Altmarkt West ersetzte die entsprechende Klausel aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis durch eine neuerliche Klausel über ein monatliches Kontoführungsentgelt in Höhe von 10 Euro für Konten mit „erhöhtem Kontoführungsaufwand“
- Die Kreissparkasse Ahrweiler erhöhte die Gebühren für die Kunden, die eine Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto verlangt hatten um das Fünffache von vorher 2,00 Euro auf 9,20 Euro. Nachdem sich die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen eingeschaltet hatte, schrieb die Sparkasse an die Verbraucherzentrale, dass sie die „monatliche Kontoführungsgebühr beim Intensivkonto auf 7,50 Euro“ gesenkt habe

Eine **Konsequenz der Abmahnungen** ist auch folgende: Viele Kreditinstitute „verstecken“ ihre Kontomodelle, indem sie ihre **Preis-Leistungsverzeichnisse nicht mehr im Internet veröffentlichen**, so dass sich die Kontogebühren nur noch anhand der Kontoauszüge der Verbraucher erkennen lassen.

### **6. Anzahl der unmittelbar als P-Konto eröffneten Konten**

Datenmaterial zu den unmittelbar als P-Konto eröffneten Konten liegt uns nicht vor. Die Schuldnerberatungsstellen der Verbraucherzentralen geben jedoch die einhellige Rückmeldung: Wenn die Einrichtung eines Kontos gelingt, dann wird in aller Regel zuerst ein „Konto auf Guthabenbasis“ eingerichtet und erst später wird es mit der Pfändungsschutzfunktion versehen. Die Erfahrung der Beratungsstellen ist: Fragen die Verbraucher bei dem Kreditinstitut direkt nach der Einrichtung eines P-Kontos, so werden sie abgewiesen. Tatsächlich umfasst ja nicht einmal die ZKA-Empfehlung die Einrichtung eines Kontos mit Pfändungsschutzfunktion. Einige Beratungsstellen berichten, dass die Kreditinstitute sich auch weigern, ein soeben eingerichtetes Girokonto auf Guthabenbasis direkt in ein P-Konto umzuwandeln.

Hierzu ein **aktuelles Beispiel**, ein Schreiben der BBBank vom 27.06.2011:

*„(...) Leider ist die Eröffnung eines P-Kontos für Neukunden der BBBank nicht möglich. (...) Wenn Sie Mitglied der BBBank geworden sind und das Konto länger existiert, kann eine Umwandlung beantragt werden.“*

## 7. Auf welche Initiative hin wird das Konto zum P-Konto?

Bei Einführung des P-Kontos waren die Bank – und Sparkassenmitarbeiter nicht gut informiert und wussten vielerorts noch nichts von dem gesetzlichen Anspruch auf die Pfändungsschutzfunktion. Über ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Pfändungsvorschriften wissen die Bank- und Sparkassenmitarbeiter Bescheid, und in einigen Fällen weisen sie ihre Kunden sogar auf die Möglichkeit des P-Kontos aktiv hin. Die Rückmeldungen der Beratungsstellen bestätigen jedoch, dass bei dem überwiegenden Teil der Umwandlungen in ein P-Konto die Initiative vom Kunden ausgeht.

Es ist jedoch anzumerken, dass selbst die Schuldnerberatungsstellen bisher in vielen Fällen nicht dazu geraten haben, das Konto mit der Pfändungsschutzfunktion zu versehen, da die hohen Kontogebühren und Leistungseinschränkungen als zu belastend angesehen wurden und auch deshalb, weil der herkömmliche Pfändungsschutz - der allerdings Ende des Jahres 2011 ausläuft - für die von einer Kontopfändung betroffenen Verbraucher rein wirtschaftlich besser als ein P-Konto ist. Nach den herkömmlichen Pfändungsschutzregeln ist ein höheres Einkommen pfändungsgeschützt als von einer gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO) anerkannten Stelle oder Person auf dem P-Konto bescheinigt werden kann.

Nach Angaben der Bundesregierung werden monatlich ca. 350 000 neue Kontopfändungen ausgebracht. Demgegenüber steht die Information der SCHUFA, dass bisher erst 250 000 Konten mit Pfändungsschutzfunktion gespeichert sind (Information der Pressestelle der SCHUFA vom Juli 2011). Dies lässt den Schluss zu, dass ein Großteil der von einer Kontopfändung betroffenen Verbraucher ihr Konto noch nicht mit der Kontopfändungsschutzfunktion versehen hat. Zum Ende des Jahres 2011, wenn der herkömmliche Pfändungsschutz auslaufen wird, ist deshalb verstärkt mit der Nachfrage nach dem P-Konto zu rechnen. Die Kreditwirtschaft ist gesetzlich verpflichtet, ihre Kunden zu informieren, dass sie die Pfändungsschutzfunktion bei einer Pfändung ab 2012 zwingend in Anspruch nehmen müssen.

## 8. Gesamtbewertung des P-Kontos, insbesondere im Hinblick auf das Girokonto für jedermann

Die Einführung des P-Kontos diene in erster Linie dazu, das Existenzminimum auf dem Konto unbürokratischer zu schützen und den Mehraufwand der Kreditinstitute bei der Bearbeitung von Kontopfändungen zu reduzieren. In dieser Hinsicht ist das P-Konto ein Erfolg: Bislang wurde das Konto nach einer Pfändung automatisch gesperrt. Nur wenn der Kontoinhaber das Vollstreckungsgericht einschaltete, konnte er zumindest einen Teil seines pfändungsgeschützten Guthabens vor dem Zugriff des Gläubigers bewahren. Nun müssen Kreditinstitute ein Girokonto innerhalb von vier Tagen für ihre Kunden mit der Pfändungsschutzfunktion versehen. Der Kontoinhaber kann dann mindestens über das Existenzminimum in Form des Sockelfreibetrags auf seinem Konto frei verfügen. **Aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung diszipliniert diese die Kreditwirtschaft effektiv, ihren Kunden das pfändungsgeschützte Existenzminimum auf dem Konto zugänglich zu machen.**

Müssen Verbraucher Unterhaltspflichten erfüllen oder erhalten sie bestimmte Sozialleistungen, ist es außerdem möglich, einen höheren Betrag als das Existenzminimum pfändungsfrei gestellt zu bekommen, wenn sie dem Kreditinstitut eine Bescheinigung - ausgestellt von einer gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO geeigneten Stelle oder Person -

über den erhöhten Pfändungsfreibetrag vorlegen. Wer eine entsprechende Bescheinigung erhält und sie seiner Bank oder Sparkasse vorlegt, hat hiermit in aller Regel unproblematisch seinen individuellen Pfändungsfreibetrag für viele Monate geschützt.

Auch die Kreditinstitute profitieren: Früher mussten sie jede Kontopfändung manuell bearbeiten, d.h. das Konto musste in jedem Fall manuell vollständig gesperrt und nach Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts jeweils wieder manuell entsperrt werden. Mit Einführung des P-Kontos konnten die Kreditinstitute nun den Sockelfreibetrag EDV-technisch einprogrammieren, so dass das Konto grundsätzlich beweglich bleibt. Somit kann ein erheblicher Teil der gepfändeten Konten ohne Mehraufwand für die Kreditwirtschaft quasi „pfändungsfrei“ trotz vorliegender Pfändung geführt werden. Die anfänglichen Umsetzungsprobleme bei den Softwareprogrammen der Kreditwirtschaft sind allmählich gelöst, so dass sich der Aufwand bei Kontopfändungen künftig noch weiter reduzieren wird.

Nur wenn ein Kunde ein höheres pfändungsgeschütztes Einkommen als den Sockelfreibetrag hat, müssen die Kreditinstitute das Konto weiterhin manuell bearbeiten. Durch die Praxis der erwähnten Bescheinigungen ist dieser Aufwand vertretbar, da eine Bescheinigung lediglich eine einmalige manuelle Bearbeitung des Kontos nach sich zieht und diese Bescheinigung in aller Regel zumindest einige Monate gilt. Damit haben die Kreditinstitute zwar in bestimmten Fällen immer noch mehr Aufwand mit einem gepfändeten Konto als mit einem herkömmlichen, aber **im Vergleich zu der Situation vor der Reform ist der Mehraufwand für die Kreditwirtschaft deutlich reduziert worden.**

Rechtlich betrachtet ist es jedoch unerheblich, wie viel Mehraufwand die Kreditwirtschaft mit Kontopfändungen hat, denn: Nach der **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs** dürfen Kreditinstitute die **Kosten für** die Bearbeitung und Überwachung von **Pfändungsmaßnahmen nicht an ihre Kunden weitergeben** (BGHZ 141, 380).

Das ist der Kernpunkt des Problems und auch die Verbindung zum Thema Girokonto für jedermann. Die Kreditwirtschaft wollte diese Rechtsprechung nicht akzeptieren. Sie suchte und fand **zwei Wege, die Rechtsprechung zu umgehen: Das Konto zu kündigen oder das Konto derart zu verteuern, dass der behauptete Mehraufwand eingepreist ist.** In der Vergangenheit wurde von der Kreditwirtschaft vor allem ersterer Weg beschritten: Die Kontokündigung nach Eingang einer Kontopfändung erfolgte zum Großteil automatisch und war ein Massenphänomen.

**Mit dem gesetzlichen Anspruch auf Umwandlung in ein P-Konto ist erreicht worden, die Anzahl der Kontokündigungen aufgrund von Kontopfändungen zu reduzieren.** Bewusst verwenden wir hier nicht die Formulierung „das Problem der Kontokündigungen aufgrund von Kontopfändungen zu lösen“, denn wie bereits ausgeführt, gibt es weiterhin Kontokündigungen aufgrund von Kontopfändungen. Auch mit Auslaufen des herkömmlichen Pfändungsschutzes wird dieses Problem weiter bestehen.

**Die Reform des Kontopfändungsschutzes ist damit lediglich geeignet, einen von mehreren Kontokündigungsgründen zu entschärfen.** Kontokündigungen aus anderen Gründen wie etwa der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens oder der wirtschaftlichen Verschlechterung der Situation des Kontoinhabers und andere Gründe werden von der Reform nicht tangiert. Insbesondere haben Menschen, die bereits kontolos sind, keinen Nutzen von der Reform. Die unmittelbare Einrichtung von P-Konten wird in aller Regel gerade nicht gewährt.

Nachdem nun die erste Variante, die BGH-Rechtsprechung zu umgehen, nicht mehr in der bisherigen Breite praktiziert werden kann, versuchen die Kreditinstitute nun verstärkt, den zweiten Umweg einzuschlagen: **Das Konto mit Pfändungsschutzfunktion wird derart verteuert, dass es keiner Kontokündigung mehr bedarf**, denn viele Verbraucher können die hohen Kontoführungsgebühren nicht aus ihrem Existenzminimum bestreiten. Diese Verbraucher „gehen oft von selbst“.

Einen Wettbewerb um niedrige Preise für P-/ beziehungsweise Guthabenkonten gibt es nicht. Kreditinstitute nutzen aus, dass ein finanziell schwacher Verbraucher seinen Vertragspartner gerade nicht auswählen kann, da er nicht sicher sein kann, dass ihm bei einem Kreditinstitut, welches eventuell niedrigere Gebühren verlangt, tatsächlich ein Konto eingerichtet wird.

Diese Kostenproblematik ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass solvente Verbraucher mittlerweile in den wenigsten Fällen überhaupt noch Kontoführungsgebühren zahlen müssen.

Mit einem Bonitätsrisiko, das ausgeglichen werden muss, können die Kreditinstitute ihre Preise für Konten mit Pfändungsschutzfunktion/ Guthabenkonten gerade nicht rechtfertigen, da diese Konten keine Überziehung zulassen; mit einem Mehraufwand können sie sich wie dargestellt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ebenfalls nicht rechtfertigen.

**Die Reform des Kontopfändungsschutzes hat letztlich die Kostenproblematik von Guthabenkonten, die bereits zuvor bestand, verschärft, da nun die beschriebene zweite Variante der Umgehung der BGH-Rechtsprechung zum Massenphänomen geworden ist.**

Eine **gesetzliche Klarstellung** dahingehend, dass der Antrag gemäß § 850k Abs. 7 ZPO eine kostenneutrale Zusatzfunktion des jeweiligen Kontomodells darstellt, ist die einzige flächendeckende und zeitnahe Lösung der P-Konto-Kostenproblematik.

## 9. Weitere praktische und rechtliche Probleme mit dem P-Konto

Abgesehen von den bereits dargestellten Problemen zählen wir in aller Kürze weitere praktische und rechtliche Probleme mit dem P-Konto auf, die es gab bzw. noch gibt:

- Kurz vor Einführung des P-Kontos wurden vermehrt Änderungskündigungen vorgenommen (Beispiel Saalesparkasse: Wenn sich die Kunden nicht bereit erklärt hatten, anstatt ihrer bisherigen Kontoführungsgebühr von 2,50 Euro nun 12,00 Euro zu bezahlen)
- Bei Einführung des P-Kontos kam es häufig vor, dass den Bank- und Sparkassenmitarbeitern der Anspruch auf die Kontopfändungsschutzfunktion nicht bekannt war und sie diesen verweigerten; dies geschieht mittlerweile so gut wie nicht mehr
- Bei Einführung des P-Kontos kam es häufig vor, dass die Kreditinstitute eine Bescheinigung über den Sockelfreibetrag gefordert haben; mittlerweile sind auch diese Fälle selten geworden
- Das sogenannte „Monatsanfangsproblem“ ergab sich aus der Tatsache, dass Sozialleistungen und Gehaltszahlungen häufig zum Monatsende eingehen, ihrer Bestimmung nach aber zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für den Folgemonat angedacht waren; viele Verbraucher konnten nicht über ihr pfändungsgeschütztes Einkommen verfügen oder dieses wurde sogar an Gläubiger ausgekehrt, weil es für die neuen gesetzlichen Vorschriften „zum falschen Zeitpunkt“ einging und damit

nicht mehr pfändungsgeschützt war. Eine gesetzliche Klarstellung hat dieses Problem gelöst

- Kunden wurden und werden weiterhin nicht auf die Möglichkeit der Erhöhung des pfändungsgeschützten Einkommens über den Sockelfreibetrag hinaus durch eine Bescheinigung nach § 850k Abs. 4 und 5 ZPO hingewiesen, obwohl den Bank- und Sparkassenmitarbeitern meist bekannt ist, dass der Kunde beispielsweise Unterhaltspflichten hat und ihm deshalb ein höherer pfändungsgeschützter Betrag als der Sockelfreibetrag zusteht
- Eine Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO können, müssen aber die gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannten Stellen oder Personen dem Ratsuchenden nicht ausstellen. Da das Ausstellen der Bescheinigung mit Aufwand verbunden ist, weisen viele gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannten Stellen oder Personen Verbraucher ab, die um eine Bescheinigung bitten. Die einzige Alternative, die Verbrauchern dann verbleibt, ihr verfassungsrechtlich geschütztes Existenzminimum oberhalb des Sockelfreibetrages zu sichern, ist ein Antrag beim Vollstreckungsgericht gem. § 850k Abs. 5 S. 4 ZPO. Einige Vollstreckungsgerichte fühlen sich jedoch nur subsidiär zuständig und fordern als Voraussetzung für ihr Tätigwerden von den Verbrauchern, dass sie von mehreren gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannten Stellen oder Personen eine Bescheinigung dahingehend beibringen, dass diese eine Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO verweigern. In diesen Fällen haben Verbraucher wie vor der Reform einen hohen bürokratischen und zeitlichen Aufwand, um ihr Existenzminimum zu sichern
- Wie bereits ausgeführt, gehen Treuhänder aktuell vermehrt dazu über, Schuldner, die über ein herkömmliches Konto verfügen, die bisher übliche „Freigabe“ des Girokontos zu verweigern und diese stattdessen aufzufordern, das Konto in ein P-Konto umzuwandeln. Doch selbst nach Umwandlung in ein P-Konto bestehen Kreditinstitute zunehmend darauf, dass der Treuhänder das Konto „freigibt“, und drohen ansonsten damit, das Konto zu kündigen
- Ein P-Kontoinhaber hat keine Möglichkeit, anhand seiner Kontoauszüge zu erkennen, über welches pfändungsfreie Guthaben er im jeweiligen Kalendermonat noch verfügen kann, da die Kontoauszüge nur die laufenden Ein- und Ausgänge und den Kontostand zum Zeitpunkt der Anforderung des Kontoauszugs aufweisen. Die Berechnung des pfändungsfreien Einkommens hingegen bezieht sich auf den jeweiligen Kalendermonat
- Einige Kreditinstitute wandeln ein P-Konto nicht in ein herkömmliches Girokonto zurück
- Rechtlich unklar ist, ob die alten Pfändungsbeschlüsse nach Auslaufen des herkömmlichen Pfändungsschutzes Ende 2011 weiterhin gelten
- Mit Auslaufen des herkömmlichen Pfändungsschutzes ergeben sich nach unserer Ansicht auch verfassungsrechtliche Probleme: Alle von einer Kontopfändung Betroffenen, die bisher wegen der übersteuerten Konditionen und Leistungseinschränkungen ihr Konto nicht mit der neuen Pfändungsschutzfunktion versehen haben, werden dies spätestens Ende des Jahres 2011 tun müssen. Dies führt dazu, dass Verbraucher, die auf das Existenzminimum angewiesen sind, gesetzlich verpflichtet werden, bestimmte kostenintensive Kontomodelle der Kreditwirtschaft zu nutzen
- Durch die Gesetzesänderung der sogenannten „SCHUFA-Klausel“ kann nun jedes Unternehmen, welches sich als „Auskunftei“ bezeichnet, die Information, ob der

Verbraucher über ein Konto mit Pfändungsschutzfunktion verfügt, speichern und ggf. weitergeben. Es ist damit zu rechnen, dass diese sensible Information über den Verbraucher von unseriös arbeitenden Auskunfteien weiterverkauft wird

- Die Information, ob ein Verbraucher über ein Konto mit Pfändungsschutzfunktion verfügt, darf laut Gesetz von Kreditauskunfteien nicht zum sogenannten Scoring verwendet werden. Nicht geregelt ist jedoch, ob Kreditinstitute die Information über das Vorliegen eines P-Kontos für ihre interne Bonitätsprüfung verwenden dürfen. Es ist anzunehmen, dass Kreditinstitute das Vorliegen eines Kontos mit Pfändungsschutzfunktion für ihre interne Bonitätswertung heranziehen und entsprechend negativ werten, unabhängig davon, ob eine Pfändung aktuell vorliegt oder ob die Pfändungsschutzfunktion etwa prophylaktisch beantragt wurde

## 10. Erfahrungen mit dem Kontrahierungszwang in Sparkassenverordnungen

Die Rückmeldungen der Beratungsstellen zeigen: Sparkassen, die aufgrund von landesgesetzlichen Vorschriften zu einem Kontrahierungszwang verpflichtet sind, kündigen beziehungsweise verweigern ein Konto nur selten im Vergleich zu Sparkassen in Bundesländern ohne Kontrahierungszwang. Es ist damit festzustellen, dass eine gesetzliche Regelung zu einem deutlich höheren Disziplinierungseffekt der Kreditinstitute führt.

## 11. Erfahrungen aus Ländern mit gesetzlicher Regelung

In Belgien, Frankreich und Kanada existiert ein gesetzlicher Anspruch auf ein Guthabenkonto. Auch hier hat der gesetzliche Anspruch auf ein Guthabenkonto jeweils nachweisbar zu einer entscheidenden Verbesserung der Situation der Verbraucher geführt. Diese Länder können hinsichtlich der Gestaltung eines gesetzlichen Anspruchs auf ein Guthabenkonto Vorbild für Deutschland sein. Wir nehmen zu diesem Aspekt Bezug auf die Ausführungen in unserer letzten Stellungnahme zum Thema vom 5. September 2008.

## 12. Gesetzliche Verankerung des Rechts auf ein Guthabenkonto

Um tatsächlich einen Zugang zu einem Girokonto für jedermann sicherzustellen, muss ein Anspruch auf Eröffnung eines Guthabenkontos gesetzlich verankert werden.

### **Eckpunkte des erforderlichen gesetzlichen Anspruchs:**

- a) Die **Gewährung** eines **subjektiven Rechts** für den Verbraucher
- b) Auch vom Kontrahierungszwang muss es selbstverständlich Ausnahmen geben. Die auf offensichtliche Unzumutbarkeitsfälle zu begrenzenden **Ablehnungsgründe** ließen sich im zweiten Abs. des gesetzlichen Anspruchs verankern. Aus der ZKA-Empfehlung können die **Unzumutbarkeitsgründe** übernommen werden, **die sich objektiv** - und damit im Zweifelsfalle gerichtlich ohne größeren Aufwand - **feststellen lassen**. Zu ihnen gehört
  - der Missbrauch der Leistungen des Kreditinstituts durch den Kunden (Unzumutbarkeitsgrund Nummer 1 der ZKA-Empfehlung),
  - die grobe Belästigung von Mitarbeitern des Kreditinstituts durch den Kunden beziehungsweise deren Gefährdung durch ihn (Unzumutbarkeitsgrund Nummer 3 in ZKA-Empfehlung) und



- die zwölfmonatige umsatzlose Kontoführung (Auszug aus Unzumutbarkeitsgrund Nummer 4 der ZKA-Empfehlung)
- c) **Definition der essentiellen Kontofunktionen** eines Girokontos für jedermann
- d) Regelung zur **Angemessenheit der Kontoführungsgebühren** eines Girokontos für jedermann.